

**52/207. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/190 vom 16. Dezember 1996 und die Resolution 1997/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1997,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>151</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*im Bewußtsein* der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Schwierigkeiten, denen der am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzte Nahostfriedensprozeß begegnet, der auf den Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 und dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht, und besorgt über die Nichtumsetzung der am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung<sup>152</sup> und des Interimsabkommens vom 28. September 1995 über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>153</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht<sup>154</sup>;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

77. Plenarsitzung  
18. Dezember 1997

**52/208. Industrielle Entwicklungszusammenarbeit: Zweite Dekade für die industrielle Entwicklung Afrikas**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere über die Neubelebung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung in den Entwicklungsländern<sup>155</sup>, die Internationale Entwicklungsstrategie für die Vierte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen<sup>156</sup> und die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>157</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung, die die Außenminister der Mitgliedstaaten der Gruppe der 77 auf ihrer am 26. September 1997 in New York abgehaltenen einundzwanzigsten Jahrestagung abgegeben haben<sup>158</sup>, von dem am 25. September 1997 in New York herausgegebenen Kommuniké der Tagung der Außenminister und Delegationsleiter der

<sup>151</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

<sup>152</sup> A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

<sup>153</sup> A/51/889-S/1997/357, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for April, May and June 1997*, Dokument S/1997/357.

<sup>154</sup> A/52/172-E/1997/71 und Korr.1, Anhang.

<sup>155</sup> Resolution S-18/3, Anlage.

<sup>156</sup> Resolution 45/199, Anlage.

<sup>157</sup> Resolution 46/151, Anlage, Abschnitt II.

<sup>158</sup> A/52/460, Anhang.